



Das neue Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Alleinerziehende

Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund,
Jonny Bruhn-Tripp, Ulrike Kilp Aranmolate

Februar 2005

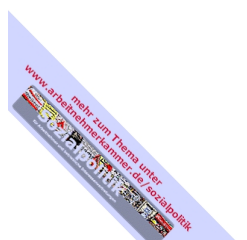
Gesetzgebungsstand: Die Broschüre baut auf dem SGB II vom 24. Dezember 2003 auf. Die Gesetzesänderungen durch das Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 und die Verordnung über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen vom 20. Oktober 2004 wurden berücksichtigt.

Zum 01. Januar 2005 ist das Sozialgesetzbuch II (SGB II) eingeführt worden. Das SGB II tritt an die Stelle des bis zum 31.12.2004 geltenden Arbeitslosenhilferechts und der bis zum 31.12.2004 geltenden Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Bedürftige nach dem Bundessozialhilfegesetz. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt tritt das neue **Arbeitslosengeld II (ALG II)** und das neue **Sozialgeld**. Das ALG II und das Sozialgeld sind an Fürsorgebedarfe ausgerichtete und nach Bedürftigkeit zustehende Fürsorgeleistungen. Die Höhe des ALG II und des Sozialgeldes entsprechen der früheren Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Mit dem SGB II werden erwerbsfähige hilfebedürftige Alleinerziehende und ihre Kinder in das ALG II und Sozialgeld übergeführt. Schwerpunkt dieser Schrift sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Alleinerziehende. Daneben wird kurz informiert über ergänzende Leistungen des SGB II und über Sanktionen beim Bezug von ALG II und Sozialgeld.

*Gisela Tripp, Arbeitslosenzentrum Dortmund, Leopoldstr. 16-20,
44145 Dortmund, Tel. 0231/812124
e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de*

Jonny Bruhn-Tripp, Ulrike Kilp-Aranmolate



Inhaltsverzeichnis

Kurze Einführung in das ALG II und Sozialgeld: Das neue Fürsorgerecht	6
Fallbeispiele: Neuordnung des Fürsorgesystems	10
Erste Kapitel: Leistungsberechtigte Personen	11
1. Kreis der leistungsberechtigten Alleinerziehenden	12
2. Fallbeispiele: Leistungsberechtigung auf ALG II oder Sozialgeld	13
Zweite Kapitel : Leistungen des SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts für allein Erziehende	15
1. Leistungen des ALG II und Sozialgeldes	15
2. Höhe der Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes	16
2.1. Inhalt der Regelleistungen	17
2.2. Fallbeispiele: Regelleistung für Alleinerziehende	18
3. Mehrbedarfzuschläge des ALG II	19
3.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe	19
3.2. Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende	20
3.3. Fallbeispiele: Mehrbedarf für Alleinerziehende	21
3.4. Mehrbedarf für Krankenkost	24
4. Leistungen für die Unterkunft und Heizung	25
5. Angemessener Heizkostenbedarf	26
6. Einmalige Beihilfen	27
6.1. Einmalige Beihilfen in der Stadt Dortmund*	28
7. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II und des Sozialgeldes für den notwendigen Lebensunterhalt	30

8. Fallbeispiele: Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt	31
Dritte Kapitel: Ergänzende Leistungen des SGB II	33
Vierte Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen auf ALG II und Sozialgeld	35
1. Anspruchsvoraussetzung: Aufnahme einer zumutbaren Arbeit	36
1.1. Katalog zumutbarer Arbeit	37
1.2. Zumutbare Arbeit und Kindererziehung	38
2. Einkommensbezogene Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II und Sozialgeld	42
2.1. Kreis der Personen, deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird	43
2.2. Einsatz von Einkommen und Vermögen in Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden	44
2.3. Kreis des zu berücksichtigenden Einkommens	46
2.4. Anrechnung von Einkommen auf ALG II und Sozialgeld	48
2.5. Fallbeispiele: Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften	50
3. Vermögensbezogene Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II und Sozialgeld	53
3.1. Kreis des geschützten Vermögens	54
3.2. Freigrenzen bei der Vermögensanrechnung	55
4. Unterhaltsansprüche und ALG II/Sozialgeld	56
5. Exkurs: Verwandte und Verschwägte, mit denen ein gemeinsamer Haushalt geführt wird	58
5.1. Fallbeispiel: Vermutung, dass haushaltsangehörige Verwandte/Verschwägte Unterhalt leisten	60

Fünfte Kapitel: Das Wichtigste über den ALG II	
Zuschlag	62
Fallbeispiel: ALG II Zuschlag	64
Sechste Kapitel: Das Wichtigste über Sanktionen	66
Anhang: Gesetzesvorschriften	72
§ 9 Hilfebedürftigkeit	72
§ 10 Zumutbarkeit	73
§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	74
§ 28 Sozialgeld	74

Kurze Einführung in das ALG II und Sozialgeld: Das neue Fürsorgerecht

Das **ALG II** und **Sozialgeld** sind von Bedürftigkeit abhängige Fürsorgeleistungen. **ALG II** steht bei Bedürftigkeit **erwerbsfähigen Personen** zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr zu. **Sozialgeld** erhalten **nicht erwerbsfähige Angehörige**, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in **Bedarfsgemeinschaft** leben, z.B. Kinder unter 15 Jahren oder Partner, die voll erwerbsgemindert „auf Zeit“ sind.

Der Fürsorgebedarf des ALG II und Sozialgeldes entspricht der aktuellen Sozialhilfe und setzt sich wie diese zusammen aus der Regelleistung, angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten, Leistungen für Mehrbedarfe, z.B. für allein Erziehende oder Schwangere und einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung, des Haushalts und für Bekleidung. Die aus der früheren Sozialhilfe bekannten einmaligen Beihilfen für die laufende Haushalts- und Lebensführung sind abgeschafft worden. In der Regelleistung des ALG II oder des Sozialgeldes ist eine nicht extra ausgewiesene Ansparpauschale für einmalige Bedarfe für die laufende Lebens- und Haushaltsführung enthalten, z.B. für die Instandhaltung der Wohnung, des Haushalts, für Kleider, Schuhe...

Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf ALG II ist nicht Arbeitslosigkeit, sondern Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit. Anspruch auf das ALG II haben Erwerbstätige, Arbeitslose, Bezieher von Lohnersatzleistungen, z.B. von Krankengeld oder Arbeitslosengeld I. Voraussetzung für den Anspruch auf ALG II ist, dass das nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und privaten Versicherungsbeiträgen verfügbare Netto-

einkommen den über ALG II und Sozialgeld abgesicherten Fürsorgebedarf für den notwendigen Lebensunterhalt nicht abdeckt.

Eingebettet ist das ALG II und Sozialgeld in eine Neuordnung des Systems der Fürsorge zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts. Was für erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren nicht erwerbsfähigen Angehörigen das ALG II und Sozialgeld ist,

- ist für ältere Menschen und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- und für voll erwerbsgeminderte Menschen „auf Zeit“ die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

Der Unterschied zwischen diesen drei Fürsorgesystemen liegt nicht beim Fürsorgebedarf **vor** Bedürftigkeit, sondern bei der vermögensbezogenen Bedürftigkeitsprüfung und in der Heranziehung von Verwandten zum Unterhalt. Am strengsten ist die Bedürftigkeitsprüfung in der Sozialhilfe des SGB II.

Der **Vermögensfreibetrag in der Sozialhilfe** nach dem SGB XII beträgt **1.600 Euro**, ab dem 60. Lebensjahr oder bei voller Erwerbsminderung 2.600 Euro plus 614 Euro für den Partner und 256 Euro für minderjährige Kinder. Der **Vermögensfreibetrag in der sozialen Grundsicherung im Alter** und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII beträgt **2.600 Euro** plus 614 Euro für den Partner und 256 Euro für Kinder.

Im **SGB II** beträgt der allgemeine Freibetrag mindestens **4.100 Euro** für jede Person oder **200 Euro pro Lebensjahr**. Daneben gibt es einen weiteren Freibetrag für Altersvorsorgevermögen in Höhe von 200 Euro pro

Lebensjahr sowie einen Zusatzbetrag für notwendige Anschaffungen von 750 Euro für jede Person.

Unterhaltsansprüche gegen über **Verwandte ersten Grades** dürfen in der Sozialhilfe übergeleitet werden. Bei der sozialen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung unterbleibt die Heranziehung von Verwandten, soweit deren Jahresbruttoeinkommen jeweils unter 100.000 Euro liegt. **Beim ALG II und Sozialgeld des SGB II ist die Heranziehung von Verwandten auf Eltern beschränkt, deren Kinder unter 25 Jahre sind und eine erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Auf die Heranziehung von Kindern zum Unterhaltsbedarf der Eltern wird im SGB II vollständig verzichtet.**

Das folgende Schaubild zeigt, welche Personenkreise **bei Hilfebedürftigkeit** in Zukunft nach welchem Sozialgesetzbuch (SGB) einen Anspruch auf Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt haben.

Schaubild: Das neue Fürsorgesystem bei Hilfebedürftigkeit

Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

- Ältere Menschen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
- Dauerhaft voll Erwerbsgeminderte
- Empfänger von befristeten vollen Erwerbsminderungsrenten nach einer Bezugsdauer von 9 Jahren
- Versicherte, die vor Erfüllung der Wartezeit für eine Erwerbsminderungsrente bereits voll erwerbsgemindert waren, für die Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Volljährige behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht erwerbstätig sein können

Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

- Voll Erwerbsgeminderte "auf Zeit", die nicht mit einem erwerbsfähigen Partner oder mit einem erwerbsfähigen Kinder im Alter zwischen 15 unter 17 Jahren in Bedarfsgemeinschaft leben
- Bezieher einer vorgezogenen Altersrente
- Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahr, die nicht mit erwerbsfähigen Eltern/Elternteilen in einem Haushalt leben

Arbeitslosengeld II zum Lebensunterhalt nach dem SGB II

- Erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 64 Jahren

Sozialgeld zum Lebensunterhalt nach dem SGB II

- nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem erwerbsfähigen Bedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, *sofern nicht ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII besteht*, z.B.
 - Kinder vor dem vollendeten 15. Lebensjahr
 - voll erwerbsgeminderte Eltern/Elternteile „auf Zeit“, die mit einem hilfebedürftigen minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kind zwischen 15 und 17 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben

Fallbeispiele: Neuordnung des Fürsorgesystems

1. Beispiel: Die allein erziehende Erika M. lebt mit ihren beiden Töchtern, Angelika (13 Jahre) und Susanne (16 Jahre, Schülerin) zusammen. Erika M. ist teilzeitbeschäftigt und erhält einen niedrigen Lohn.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält die Mutter und erhalten die Töchter bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt?

Antwort: Mutter und Töchter erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter ALG II, die 16jährige Susanne ebenfalls ALG II und die 13jährige Angelika Sozialgeld.

2. Beispiel: Die allein erziehende Johanna F. ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“. Ihre zwei Kinder besuchen die Grundschule.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält die Mutter bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt? Nach welchem Sozialgesetzbuch erhalten ihre Kinder bei Bedürftigkeit Fürsorgeleistungen?

Antwort: Die Mutter erhält bei Bedürftigkeit Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Ihre Kinder erhalten ebenfalls Sozialhilfe nach dem SGB XII.

3. Beispiel: Die allein erziehende Helga B. ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“. Ihre 15jährige Tochter Anna besucht die Realschule. Anna ist erwerbsfähig.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält die Mutter bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt? Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält ihre 15jährige Tochter bei Bedürftigkeit Fürsorgeleistungen?

Antwort: Die 15jährige Tochter erhält ALG II nach dem Sozialgesetzbuch II. Über die Tochter hat die Mutter bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf das Sozialgeld nach dem SGB II. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt die Mutter über ihre Tochter im SGB II.

Erste Kapitel: Leistungsberechtigte Personen

Das **ALG II** ist eine Fürsorgeleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das **15. Lebensjahr** vollendet und das **65. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Erwerbsfähig sind Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein könnten. Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit einem Erwerbsfähigen in Bedarfsgemeinschaft leben, *soweit kein Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter voller Erwerbsminderung besteht.*

Die folgende Übersicht zeigt, wer Anspruch auf Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes hat.

Leistungen des ALG erhalten

Erwerbsfähige Hilfebedürftige

- die das **15. Lebensjahr** vollendet und das **65. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben

Leistungen des Sozialgeldes erhalten

nicht erwerbsfähige Personen,

- die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in **Bedarfsgemeinschaft** leben und
- **keinen Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII** haben

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören folgende Personen:

- erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und 64 Jahren
- der erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige Partner eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Partner sind:
 - nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner
 - nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
 - eheähnliche Partner
- die dem Haushalt angehörenden nicht erwerbsfähigen unverheirateten minderjährigen Kinder eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder des Partners, *soweit deren eigenes Einkommen oder Vermögen nicht den Bedarf an Sozialgeld abdeckt*
- die dem Haushalt angehörenden nicht erwerbsfähigen Eltern oder Elternteile eines minderjährigen unverheirateten erwerbsfähigen Kindes zwischen 15 und 17 Jahren und der haushaltsangehörige Partner des Elternteils

1. Kreis der leistungsberechtigten Alleinerziehenden

Leistungsberechtigt auf ALG II sind erwerbsfähige Alleinerziehende. Leistungsberechtigt auf das Sozialgeld sind befristet voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende, die mit einem erwerbsfähigen Kind zwischen 15 und 17 Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die folgende Übersicht zeigt, wann Alleinerziehende leistungsberechtigt sind und bei Hilfebedürftigkeit das ALG II oder Sozialgeld erhalten.

Schaubild: Leistungsberechtigte Alleinerziehende

Leistungsberechtigt auf ALG II sind	Leistungsberechtigt auf Sozialgeld sind
Voll erwerbsfähige und teilweise erwerbsgeminderte Alleinerziehende zwischen dem 15. und 65. Lebensjahr	Befristet voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende mit einem unverheirateten erwerbsfähigen Kind zwischen 15 und 17 Jahren

Nicht leistungsberechtigt auf ALG II und Sozialgeld sind
<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhaft voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende ▪ befristet voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende mit Kindern unter 15 Jahren ▪ befristet voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende mit nicht erwerbsfähigen Kindern ▪ befristet voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende mit erwerbsfähigen Kindern, die 18 Jahre und älter sind

2. Fallbeispiele: Leistungsberechtigung auf ALG II oder Sozialgeld

4. Beispiel: Die teilzeitbeschäftigte verwitwete Erika P. lebt mit ihren drei Kindern (12, 15 und 18 Jahre) zusammen. Die 15 und 19jährige besuchen noch die Schule.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhalten Mutter und Kinder bei Bedürftigkeit Leistungen? Welche Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten die einzelnen Personen?

Antwort: Mutter und Kinder erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem SGB II. Die Mutter und die beiden älteren Kinder erhalten ALG II und das 12jährige Kind Sozialgeld.

5. Beispiel: Die allein erziehende Helga B. ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“ und bezieht eine kleine Erwerbsminderungsrente. Ihre 15jähr. Tochter besucht die Schule.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält die Mutter bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt?

Antwort: Die Mutter erhält Leistungen nach dem SGB II. Als haushaltsangehöriges Elternteil eines erwerbsfähigen minderjährigen unverheirateten Kindes ist die Mutter leistungsberechtigt auf das Sozialgeld. Die Tochter erhält ALG II.

6. Beispiel: Der allein erziehende Hans S. ist voll erwerbsgemindert „und bezieht eine unbefristete Erwerbsminderungsrente. Sein 17jähr. Sohn besucht die Schule.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält der Vater bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt?

Antwort: Der Vater erhält Leistungen nach der sozialen Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Im SGB II ist nicht leistungsberechtigt auf Sozialgeld, wer einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII hat.

7. Beispiel: Die allein erziehende Helga B. ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“ und bezieht eine kleine Erwerbsminderungsrente. Ihre 18jähr. Tochter besucht die Schule.

Frage: Nach welchem Sozialgesetzbuch erhält die Mutter bei Bedürftigkeit Leistungen zum Lebensunterhalt?

Antwort: Die Mutter erhält Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

In das SGB II können befristet voll erwerbsgeminderte Alleinerziehende (Eltern) nur bei erwerbsfähigen minderjährigen unverheirateten Kindern zwischen 15 und 17 Jahren „übergeführt“ werden.

Zweite Kapitel : Leistungen des SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts für allein Erziehende

1. Leistungen des ALG II und Sozialgeldes

Die Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt nach dem SGB II umfassen das **Arbeitslosengeld II** und das **Sozialgeld**. Das ALG II / Sozialgeld setzt sich aus folgenden einzelnen Leistungen zusammen:

- Regelleistungen zum Lebensunterhalt
- Übernahme angemessener Unterkunftskosten,
- Übernahme angemessener Heizkosten
- Mehrbedarfzuschläge für Alleinerziehende, Schwangere, bei kostenaufwändiger Krankenkost
- Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts, für die Erstausrüstung für Bekleidung
- Einmalige Leistungen für mehrtägige Schulklassenfahrten
- Einmalige Leistungen für Bekleidung und für die Wohn-/Haushaltsausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- „Fürsorgedarlehen“ zur Abdeckung unabwendbarer Bedarfe*

* Das Fürsorgedarlehen kann mit einem Betrag von bis zu 10% der Summe der Regelleistungen aufgerechnet werden.

2. Höhe der Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes

Die Regelleistungen des ALG II und des Sozialgeldes sollen den gesamten laufenden Unterhaltsbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Haushaltsführung, Freizeit, Soziales und Kultur abdecken.

Die Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes beträgt für

- Alleinstehende - Alleinerziehende - Volljährige mit einem minderjährigen Partner***	Partner** ab Beginn des 19. Lebensjahres	Kinder bis Vollendung des 14. Lj.	Kinder ab Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lj. ----- Partner bis Vollendung des 18. Lj.***
100 %	90 %	60 %	80 %
345 (331*)	311 (298*)	207 (199*)	276 (265*)

* Regelleistungen in den Neuen Bundesländern
Die Regelleistungen werden jährlich zum 01. Juli entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwertes angepasst.
** Partner sind nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner / homosexuelle Lebenspartner und eheähnliche Partner
*** Beispiele
Monika G. (17 Jahre) und Ralf V. (20 Jahre) leben eheähnlich zusammen.
Die Regelleistung beträgt: Monika 276 (265*) und Ralf 345 (331*) Euro.
Die Eheleute Werner (32 Jahre) und Gabriele (30 Jahre) beantragen ALG II. Die Regelleistung beträgt jeweils 311 (298*) Euro.

2.1. Inhalt der Regelleistungen

Mit den Regelleistungen ist der gesamte Bedarf in der **laufenden** Lebens- und Haushaltsführung abzudecken. Die folgende Übersicht zeigt, welche Bedarfe mit den Regelleistungen abgegolten sind.

Von der Regelleistung abgegoltene Bedarfe	%	Alleinstehende	Partner	Kinder ab 15. Lj.	Kinder bis 14. Lj.
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38 %	131,10 125.78*	118,18 113.24*	104.88 100.70*	78.66 75.62*
Bekleidung und Schuhe	10 %	34.50 33.10*	31.10 29.80*	27.60 26.50*	20.70 19.90*
Wohnung (Strom, Wasser)	8 %	27.60 26.48*	24.88 23.84*	22.08 21.20*	16.56 15.92*
Möbel, Haushaltsgeräte	8 %	27.60 26.48*	24.88 23.84*	22.08 21.20*	16.56 15.92*
Gesundheitspflege**	4 %	13.80 13.24*	12.44 11.92*	11.04 10.60*	8.28 7.96*
Verkehr	6 %	20.70 19.86*	18.66 17.88*	16.56 15.90*	12.42 11.94*
Telefon	6 %	20.70	18.66	16.56	12.42
Beherbergung- und Gaststättenleistungen	3 %	10.35 9.93*	9.33 8.94*	8.28 7.95*	6.21 5.97*
Freizeit, Kultur	11 %	37.95 36.41*	34.21 32.78*	30.36 29.15*	22.77 21.89*
Sonstige Waren und Dienstleistungen	6 %	20.70 19.86*	18.66 17.88*	16.56 15.90*	12.42 11.94*

* Regelleistungen in den Neuen Bundesländern

** Dazu zählen die Zuzahlungspflichten zu den Leistungen der Krankenkassen

2.2. Fallbeispiele: Regelleistung für Alleinerziehende

8. Beispiel: Der allein erziehende Horst F. ist voll erwerbsgemindert „auf Zeit“. Seine 16jährige Tochter besucht die Schule.

Frage: Wer erhält welche Leistung zum Lebensunterhalt? Wie hoch ist die Leistung für den Vater und für die Tochter?

Antwort: Die Tochter erhält ALG II. Als Haushaltsangehöriger eines erwerbsfähigen minderjährigen unverheirateten Kindes erhält der Vater Sozialgeld. Das ALG II für die 16jährige Tochter beträgt 276 Euro (265*). Das Sozialgeld für den Vater 345 (331*).

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

9. Beispiel: Der allein erziehende Hans S. ist voll erwerbsgemindert „und bezieht eine unbefristete Erwerbsminderungsrente. Sein 17jähr. Sohn besucht die Schule.

Frage: Ist Hans S. leistungsberechtigt auf ALG II oder Sozialgeld? Ist sein Sohn leistungsberechtigt auf ALG II oder Sozialgeld und wenn ja, wie hoch ist die Regelleistung für den Sohn?

Antwort: Der Vater ist nicht leistungsberechtigt. Er hat bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung nach dem SGB XII. Der Sohn ist ALG II berechtigt; die Regelleistung beträgt 276 (265*) Euro.

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

10. Beispiel: Elke H. wohnt mit ihrer arbeitslosen 19jährigen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Elke H. arbeitet in einem Mini-Job.

Frage: Wie viele Bedarfsgemeinschaften leben in diesem Haushalt? Wie hoch ist die Regelleistung für die Mutter und für die Tochter?

Antwort: Die Mutter bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft, und die Tochter bildet eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Der Mutter und der Tochter stehen jeweils die Regelleistung für einen Alleinstehenden (345/331*) Euro zu.

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

3. Mehrbedarfszuschläge des ALG II

Leistungen wegen Mehrbedarf gibt es für

- **Schwangere ab der 13. Woche**
- **Alleinerziehende; abhängig vom Alter der Kinder und gestaffelt nach der Kinderzahl**
- **behinderte Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten**
- **bei kostenaufwändige Ernährung**

Die Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe bemisst sich nach Prozentsätzen von der Regelleistung.

3.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe

Die Leistungen für Mehrbedarfe betragen:

- **für erwerbsfähige Mütter ab der 12. Woche 17 % der individuellen Regelleistung**
 - **für erwerbsfähige allein Erziehende**
- **die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben, 36 % der Regelleistung (124/119*) oder**
12 % der Regelleistung(41/40*) für jedes Kind, wenn sich dadurch eine höhere Leistung ergibt, höchstens jedoch 60 % der Regelleistung (207/197*)
 - **für erwerbsfähige Behinderte, die Eingliederungshilfen erhalten, 35 % der maßgebenden Regelleistung**
 - **für Kranke und behinderte erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Krankenernährung bedürfen, in angemessener Höhe.**

Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe darf die dem Hilfebedürftigen zustehende individuelle Regelleistung nicht übersteigen.

3.2. Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende

Alleinerziehenden steht ein Mehrbedarf von **12, 24,36,48** höchstens **60%** der Eck-Regelleistung von 345 (331) Euro zu. Es ist jeweils der günstigste Mehrbedarf zuzuerkennen. Der Mehrbedarf beträgt

▪ für ein Kind unter 7 Jahren	36%
▪ ein Kind über 7 Jahre	12%
▪ zwei Kinder unter 16 Jahren	36%
▪ zwei Kinder über 16 Jahren	24%
▪ zwei Kinder, davon ein Kind über 7 Jahre und das zweite über 16 Jahre	24%
▪ drei Kinder	36%
▪ vier Kinder	48%
▪ fünf und mehr Kinder	60%

3.3. Fallbeispiele: Mehrbedarf für Alleinerziehende

11. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt leben Ute B. und ihre 5jährige Tochter Sarah.

Frage: Wie hoch ist der Ute B. zustehende individuelle Mehrbedarf?
Antwort: Alleinerziehenden mit einem Kind unter 7 Jahren steht ein Mehrbedarfszuschlag von 36% zu. Der Mehrbedarf beträgt 36% von 345 (331) = 124 (119*).

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

12. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt wohnen Beate L. und ihr 17jähriger Sohn.

Frage: Wie hoch ist der Beate L. zustehende individuelle Mehrbedarf?
Antwort: Für ein einzelnes Kind über 7 Jahre beträgt der Mehrbedarf 12%. Der Mehrbedarf beträgt 12 % von 345 (331) = 41 (40*).

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

13. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt wohnen Beate L. und ihre beiden Kinder, Luise 6 Jahre und Max 13 Jahre.

Frage: Wie hoch ist der Beate L. zustehende individuelle Mehrbedarf?
Antwort: Der Mehrbedarf beträgt 36% von 345 (331) = 124 (119*). Mit dem Mehrbedarfszuschlag von 12% für jedes Kind (24% von 345/331*) stände sich Beate L. schlechter.

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

14. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt leben Max R., seine 56jähr. Mutter und seine 11jährige Tochter.

Frage: Steht Max R. ein Mehrbedarf wegen alleiniger Erziehung zu, und wenn ja, in welcher Höhe?
Antwort: Ja, Max R. steht ein Mehrbedarf wegen alleiniger Erziehung zu. Ein Mehrbedarf wegen alleiniger Erziehung ist auch dann anzuerkennen, wenn Volljährige/Minderjährige mit einem eigenen Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern / Elternteilen wohnen.
Der Mehrbedarf beträgt 12% = 41 (40*)

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

15. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt leben Bärbel K. und ihre drei Kinder; Peter 6 Jahre, Bernd 16 und Angelika 17 Jahre.

Frage: Wie hoch ist der Bärbel K. zustehende individuelle Mehrbedarf?
Antwort: Der Mehrbedarf beträgt 36% von 345 (331*) = 124 (119*)

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

16. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt leben die 17jährige Elke F, ihr einjähriges Kind Sarah und ihre Mutter.

Frage: Wie hoch ist der Bärbel K. zustehende individuelle Mehrbedarf?
Antwort: In diesem Haushalt befinden sich zwei Bedarfsgemeinschaften (BG): Die Mutter bildet eine BG und die 17jähr. Elke mit ihrem Sohn. Als Alleinerziehende steht der Tochter Elke die Regelleistung von 345 (331*) zu. Der Mehrbedarf für eine Kind unter 7 Jahre beträgt 36%.

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

17. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt leben die 17jährige Monika K. und ihr einjähriges Kind Sarah und ihre Eltern.

Frage: Wie hoch ist der Monika K. zustehende individuelle Mehrbedarf?

Antwort: In diesem Haushalt befinden sich zwei Bedarfsgemeinschaften (BG): Die Eltern von Monika K. und die 17jähr. Monika mit ihrem Sohn. Ein minderjähriges oder volljähriges Kind mit einem eigenen Kind ist auch dann als Alleinerziehende einzustufen, wenn es mit Eltern/Elternteilen einen gemeinsamen Haushalt führt. Als Alleinerziehende steht der Tochter Monika die Regelleistung von 345 (331*) zu. Der Mehrbedarf für eine Kind unter 7 Jahre beträgt 36%.

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

18. Beispiel: Bärbel K. lebt mit ihrer 4jährigen Tochter Theresa zusammen und ist im 4. Monat schwanger.

Frage: Welche Mehrbedarfe steht Bärbel K. zu, und wie hoch sind die Bärbel K. zustehenden individuellen Mehrbedarfe?

Antwort: Bärbel K. stehen der Mehrbedarf für Schwangere (17%) und für Alleinerziehende eines unter 7jährigen Kindes (36%) zu. Der Mehrbedarf beträgt 345 (331*) x 53%.

* Höhe des ALG II / Sozialgeldes in den Neuen Bundesländern

3.4. Mehrbedarf für Krankenkost

Hilfeberechtigte, die einer kostenaufwändigen Krankenkost bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Die folgende Übersicht zeigt, in welcher Höhe ein Mehrbedarf anzuerkennen ist.

Kostform	Erkrankung	Mehrbedarf
Lipidsenkende Kost	Erhöhung der Blutfette (Hyperlipidämie)	36 Euro
Purinreduzierte Kost	Erhöhung der Harnsäure im Blut, Gicht (Hyperurikämie)	31
Dialysediät	Schweres Nierenversagen mit häufiger Blutwäsche	61
Natriumdefinierte Kost	Hoher Blutdruck, Gewebewasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen (Hypertonie, kardiale oder renale Ödeme)	26
Glutenfreie Kost	Zöliakie, Sprue	66
Diabeteskost	Diabetes mellitus, Typ 1, konventionelle Insulintherapie Typ II a	51
Diabetiskost	Diabetes mellitus, Typ 1, intensivierete konventionelle Insulintherapie	26
Vollkost	Geschwür im Dickdarm, im Zwölffingerdarm, Magengeschwür Morbus Crohn, Diabetes mellitus, Typ 1, HIV-Infektion und AIDS, Krebs, Multiple Sklerose, Neurodermitis,	26 Euro

4. Leistungen für die Unterkunft und Heizung

Das ALG II und Sozialgeld umfasst auch die Übernahme angemessener Unterkunftskosten. Zu den Unterkunftskosten zählen bei **Mietwohnungen**: Kaltmiete, übliche Mietnebenkosten wie Abwassergebühren, Müllabfuhr, Haftpflichtversicherung... Die Leistungen für Unterkunftskosten werden in voller Höhe übernommen, **soweit** die Unterkunft nach Wohnraumgröße und Preis angemessen ist. **Weitere Leistungen für Unterkunftskosten sind:**

- **Übernahme einer Mietkaution und Umzugskosten bei einem von der Agentur für Arbeit angeforderten oder bei einem unabweisbaren Umzug**
- **Übernahme von Mietschulden auf Darlehensbasis**

Als angemessen gilt im Regelfall der **ortsübliche Mietpreis****. Als angemessene Wohnraumgröße ******* gelten im sozialen Wohnungsbau:

- **1 Person - Haushalt** 45 – 50 qm
- **2 Personen - Haushalt** 60 qm oder 2 Wohnräume
- **3 Personen - Haushalt** 75 qm oder 3 Wohnräume
- **4 Personen – Haushalt** 85 – 90 qm oder 4 Wohnräume
- **für jede weitere Person** 15 qm

* Bei Wohneigentum* zählen als Unterkunftskosten: Schuldzinsen, die Grundsteuer, Versicherungen, z.B. Gebäude-, Brandversicherung und übliche Nebenkosten. Tilgungsraten gelten nicht als Unterkunftskosten

** In Dortmund gilt als angemessen ein Mietpreis von 6.15 Euro pro Quadratmeter

*** Die Obergrenze für Wohneigentum beträgt im Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht bei: Eigenheim 130 qm; Eigentumswohnungen 120 qm.

5. Angemessener Heizkostenbedarf

Heizkosten sind verbrauchs- und preisabhängige Kosten. Der angemessene Heizkostenbedarf richtet sich nach der berechneten Heizkostenpauschale **und** dem nach Ablauf der Heizperiode abgerechneten Energieverbrauch unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten für den Energieverbrauch. Bei den Durchschnittswerten sind zu beachten: Baujahr und Zustand des Wohngebäudes, die Wohnraumgröße, die Haushaltsgröße und die Brennstoffart. Nicht zum Heizkostenbedarf gehören die Kosten der Warmwasserzubereitung, die von den Regelleistungen erfasst sind. Für die Warmwasserzubereitung wird ein **pauschaler Abschlag von 18%** der berechneten Heizkosten angesetzt.

6. Einmalige Beihilfen

In der Regelleistung ist ein nicht ausgewiesener **Pauschalbetrag** für einmalige notwendige Unterhaltsbedarfe in der **laufenden Lebens- und Haushaltsführung** enthalten. Der Pauschalbetrag ersetzt die aus der früheren Sozialhilfe bekannten einmaligen Beihilfen.

Der in der Regelleistung enthaltene Pauschalbetrag* beträgt:

- | | |
|--|----------------|
| ▪ Alleinstehende/Alleinerziehende | 48 Euro |
| ▪ Ehepartner/ Eheähnliche Lebenspartner 2 x | 43 Euro |
| ▪ Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 36 Euro |
| ▪ Kinder vom 15-18. Lebensjahr | 38 Euro |

Der Pauschalbetrag soll angespart werden und die typischen einmaligen Bedarfe in der laufenden Lebens- und Haushaltsführung abdecken. Das folgende Schaubild zeigt, welche einmaligen Bedarfe mit dem Pauschalbetrag abgedeckt sind.

Mit dem Pauschalbetrag soll in der laufenden Lebens- und Haushaltsführung abgedeckt sein:

- **Bekleidung, Schuhwerk**
- **Hausrat, Möbel**
- **Instandhaltung des Haushalts**
- **Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten**
- **Instandhaltung der Wohnung**
- **Schulbedarfe von Kindern**
- **Familienfeiern, Weihnachtsfeier**

Leistungen für einmalige Beihilfen gibt es im SGB II nur noch für die

- **Erstausstattung der Wohnung und des Haushalts**
- **Erstausstattung für Bekleidung**
- **Erstausstattung der Wohnung, des Haushalts und für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt**
- **Mehrtägige Klassenfahrten für Schüler**

6.1. Einmalige Beihilfen in der Stadt Dortmund*

Voraussetzung der einmaligen Beihilfe für eine **Erstausstattung der Wohnung und des Haushalts** ist die erstmalige Gründung eines Hausstands, z.B. nach Verlassen des Elternhauses. Anspruchsberechtigt sind auch getrennt lebende Ehepartner/Lebenspartner und eheähnliche Partner nach Auszug aus dem Haushalt. Der Anspruch von Ehepartnern/Lebenspartnern richtet sich nach der Zuteilung von Hausrat/Möbel durch den Familienrichter. Bei eheähnlichen Partnern richtet sich der Anspruch nach der Mitnahme von Hausrat/Möbel.

In Dortmund beträgt die Beihilfe zur Erstausstattung mit Möbel/Hausrat:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| ▪ 1 Person | 921 Euro |
| ▪ 2 Personen | 1432 |
| ▪ 3 Personen | 1790 |
| ▪ 4 Personen | 2046 |
| ▪ 5 Personen | 2148 |
| ▪ jede weitere Person | 103 Euro |

*Quelle: Stadt Dortmund, Regelungen zur Leistungsgewährung nach den §§ 22 und 23 SGB II vom 04.01.2005

Eine **Erstausrüstung mit Bekleidung** ist stets zu gewähren, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist, z.B. nach einem Wohnungsbrand oder bei krankheitsbedingter kurzfristiger Gewichtszunahme oder –abnahme.

In Dortmund beträgt die Beihilfe zur Erstausrüstung mit Bekleidung:

- **Männer** **251 Euro**
- **Frauen** **307**
- **Kinder von 1 – 6 Jahren** **241**
- **Kinder von 7 – 13 Jahren** **246**
- **Jungen von 14 – 18 Jahren** **307**
- **Mädchen von 14 – 18 Jahren** **364**

Die **Geburtsbeihilfe** mit Bekleidung, Hausrat und Möbel beträgt in Dortmund beträgt 450 Euro. Diese Pauschale deckt folgenden Bedarf ab: Säuglingserstausrüstung, Zweitausrüstung, Wanne, Wickelaufgabe, Kinderwagen, Buggy, Gummiauflage / Bettuch, Kinderbettgestell, Matratze, Kopfkissenbezug, 2 Betttücher.

 *Quelle: Stadt Dortmund, Regelungen zur Leistungsgewährung nach den §§ 22 und 23 SGB II vom 04.01.2005

7. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II und des Sozialgeldes für den notwendigen Lebensunterhalt

Alleinstehende Alleinerziehende	Paare	Angehörige	
	bei volljährigen Partnern	bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres	ab dem 15. Lebensjahr
Regelleistung			
345 Euro 331 Euro*	2 x 311 Euro 2 x 298 Euro*	207 Euro 199 Euro*	276 Euro 265 Euro*
<i>in der Regelleistung des ALG II / Sozialgeldes enthalten ist ein nicht extra ausgewiesener Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchs- und Freizeitgüter in Höhe von</i>			
48 Euro	2 x 43 Euro	36 Euro	38 Euro

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe, z.B. für allein Erziehende
- Leistungen für Unterkunft (Miete)
- Leistungen für Heizung
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für die Erstausrüstung mit Bekleidung
- Einmalige Kleiderbeihilfen für Schwangere
- Kleider- und Wohnungsbeihilfen anlässlich einer Geburt
- Einmalige Beihilfen für mehrtägige Schulklassenfahrten
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe; Tilgung mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung

* Regelsätze für die Neuen Bundesländer

8. Fallbeispiele: Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt

19. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt wohnen Beate L. und ihre beiden Kinder, Luise 6 Jahre und Max 13 Jahre. Die Unterkunft- und Heizkosten betragen 408 Euro.

Frage: Wie hoch sind die Leistungen des ALG II und Sozialgeldes für die einzelnen Personen und der gesamte Fürsorgebedarf?

Antwort: Mutter 605/586, Luise 343/335*, Max 412/4091*, Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft 1.360 / 1.322* Euro.

	Mutter	Luise (6)	Max (13)
Regelleistung	345/331*	207/199*	276/265*
Mehrbedarf 36%	124/119*		
Unterkunft/Heizung 408:3	<u>136/136</u>	<u>136</u>	<u>136</u>
Bedarf	605/586*	343/335*	412/401*

* Leistungen des ALG II / Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

20. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt leben Max R., seine 56jähr. Mutter und seine 11jährige Tochter. Unterkunfts- und Heizkosten: 450 Euro.

Frage: Wie hoch ist der Bedarf von Max R., seiner Tochter und seiner Mutter?

Antwort: In diesem Haushalt befinden sich zwei Bedarfsgemeinschaften (BG). Eine BG bilden Vater und Tochter. Eine eigene BG bildet die Mutter. Die Leistung für den Vater beträgt: 536/521*, Tochter 357/349*. Für die Mutter von Max R. 495/481*.

	Max R.	Tochter (11)	Mutter von Max
Regelleistung	345/331*	207/199*	345/331*
Mehrbedarf 12%	41/40*		
Unterkunft/Heizung 408:3	<u>150/150</u>	<u>150</u>	<u>150</u>
Bedarf	536/521*	357/349*	495/481*

* Leistungen des ALG II / Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

21. Beispiel: In einem gemeinsamen Haushalt leben die verwitwete Marianne H. und ihre drei minderjährigen Kinder; Elke 12 Jahre, Klaus 15 und Renate 17 Jahre und ihr 21jähriger berufstätiger Sohn Matthias. Miet- und Heizkosten betragen: 625 Euro.

Frage: Wie viele Bedarfsgemeinschaften (BG) leben in dem Haushalt? Welche Leistungen (ALG II oder Sozialgeld) erhalten bei Bedürftigkeit die einzelnen Personen? Wie hoch ist das ALG II oder Sozialgeld für die einzelnen Mitglieder der BG.

Antwort: In dem Haushalt leben zwei BG. Die allein erziehende Mutter und ihre drei minderjährigen Kinder. Der 21jähr. Sohn bildet eine eigene BG.

Der Mutter stehen zu 594 (575*), der 12jähr. Elke 332 (324*), dem 15jähr. Klaus 401 (390*), der 17jähr. Renate ebenfalls 401 (390*) und dem volljährigen Bruder Matthias 470 (456*).

Bedarfsgemeinschaft	Mutter	Elke (12)	Klaus (15)	Renate(17)
Art der Leistung	ALG II	Sozial- geld	ALG II	ALG II
Regelleistung	345/331*	207/199*	276/265*	276/265*
Mehrbedarf 36%	124/119*			
Unterkunft/Heizung 625:5	<u>125/125</u>	<u>125/125</u>	<u>125/125</u>	<u>125/125</u>
Bedarf	594/575*	332/324*	401/390*	401/390*
Bedarfsgemeinschaft:	21jähriger Sohn Matthias			
Art der Leistung	ALG II			
Regelleistung	345/331*			
Unterkunft/Heizung 625:5	<u>125/125</u>			
Bedarf	470/456*			

* Leistungen des ALG II / Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

Dritte Kapitel: Ergänzende Leistungen des SGB II

Neben ALG II und Sozialgeld sieht das SGB II weitere Leistungen vor. Weitere Leistungen sind:

- Leistungen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben
- Leistungen zur sozialen Sicherheit für ALG II Bezieher: Übernahme von Beiträgen zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Leistungen zur zeitweisen Abfederung finanzieller Härten beim Übergang vom lohnbezogenen Arbeitslosengeld I in das bedarfsbezogene und von Bedürftigkeit abhängige ALG II

Der Katalog der arbeitsmarktbezogenen Leistungen umfasst den gesamten Katalog der Arbeitsmarkt- und Berufshilfen für Arbeitslose nach dem SGB III. Zum Katalog der Eingliederungshilfen in das Erwerbsleben gehören Hilfen zur Beseitigung von „Arbeitsmarkthemmnissen“ oder „Arbeitsmarkthindernissen“ in der Person oder in den Verhältnissen von Hilfebedürftigen. Dazu zählen z.B. Förderung von Langzeitarbeitslosen in öffentlichen Arbeitsprogrammen gegen eine Entschädigungsleistung, Leistungen für die häusliche Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Leistungen für eine **Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder**, Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung, Suchtkrankenhilfe...Auf die Eingliederungshilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Die folgende Übersicht zeigt, welche ergänzenden Leistungen das SGB II vorsieht.

Der Leistungskatalog des SGB II umfasst:

- Ergänzende Leistungen zum ALG II zur zeitweisen Abfederung finanzieller Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das ALG II: ALG II – Zuschlag
- Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit für krankengeldberechtigte Bezieher von ALG II für die Dauer von 6 Wochen
- Beitragsleistungen zum System der sozialen Sicherheit: Beitragszahlung für Bezieher von ALG II und Sozialgeld zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, z.B. Berufsfördernde Maßnahmen, ABM
- Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben -Einstiegsgeld für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

-Entschädigungsleistungen für Mehraufwendungen bei Arbeitsgelegenheiten, sog. 1 Euro-Jobs

-Leistungen zur Beseitigung von „Arbeitsmarkthemmnissen“, z.B. Übernahme der Kosten für eine Schuldnerberatung, Suchtberatung, Leistungen für eine Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, Leistungen für die häusliche Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen oder für eine psycho-sozialen Betreuung

-Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

Vierte Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen auf ALG II und Sozialgeld

ALG II und Sozialgeld sind an Fürsorgebedarfe ausgerichtete und von Hilfebedürftigkeit abhängige Fürsorgeleistungen. Die Höhe der Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes richtet sich nach dem Maß der Bedürftigkeit. Hilfebedürftig i.S.d. SGB II ist eine Person, die ihren eigenen Fürsorgebedarf, ihre Eingliederung in Arbeit und den Fürsorgebedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Zu den eigenen Kräften und Mitteln gehören insbesondere:

- der Einsatz der Arbeitskraft
- die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit
- der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens und des Einkommens und Vermögens des Partners*
- der Einsatz des Einkommens und Vermögens von Eltern/Elternteilen bei haushaltsangehörigen minderjährigen unverheirateten Kindern*
- Geltendmachung von Ansprüchen auf vorrangige Sozialleistungen und von Unterhaltsansprüchen

- *Die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt sich darüber hinaus auch auf Verwandte und Verschwägte, die mit einem Hilfebedürftigen einen gemeinsamen Haushalt führen. Besteht eine gemeinsame Haushaltsführung wird vermutet, dass Verwandte/Verschwägte dem Hilfebedürftigen Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.*

* Eine Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens von Eltern/Elternteilen unterbleibt bei haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern, die schwanger sind oder ein eigenes Kind bis zum 6. Lebensjahr betreuen.

1. Anspruchsvoraussetzung: Aufnahme einer zumutbaren Arbeit

Erwerbsfähigen Bedürftigen trifft eine gesteigerte Pflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Grundsatz muss ein Hilfebedürftiger bereit sein, eine jede zumutbare Arbeit aufzunehmen, die geeignet ist, Bedürftigkeit zu vermeiden oder den Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Grenze der Zumutbarkeit liegt bei sittenwidrigen Arbeiten. Von der Zumutbarkeit **ausgenommen** sind Arbeiten

- die gegen Gesetze verstoßen, z.B. gegen das Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Heimarbeitsgesetz...
- die gegen die „guten Sitten“ verstoßen, z.B. das Lohnwucherverbot
- zu denen der erwerbsfähige Hilfebedürftige von seinen Kräften her nicht in der Lage ist
- die einem Hilfeempfänger die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit erschweren würden,
- deren Ausübung die Erziehung eines eigenen Kindes oder des Kindes eines Partners gefährden würde

Die Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren ist ein anerkannter Grund für den Ausschluss einer zumutbaren Arbeit. Die Erziehung eines über 3 Jahre alten Kindes ist in der Regel nicht gefährdet, wenn unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflege sichergestellt ist. Die Agentur für Arbeit soll darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden eine Tagesbetreuung vorrangig angeboten wird.

- deren Ausübung mit der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann
- deren Ausübung ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht, z.B. Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule nach der 9. Klasse

1.1. Katalog zumutbarer Arbeit

Vom Grundsatz her ist auch eine jede Arbeit und Eingliederungsmaßnahme zumutbar,

- die nicht der Berufsausbildung oder dem bisher ausgeübten Beruf entspricht
- die in Hinblick auf die Berufsausbildung als geringerwertig anzusehen ist
- deren Arbeitsstätte weiter vom Wohnort entfernt ist als eine frühere Arbeitsstätte
- deren Arbeitsbedingungen im Vergleich zur bisherigen Beschäftigung ungünstiger sind

Die folgende Übersicht zeigt, welche Arbeiten alles zumutbar sind:

Zum Katalog zumutbarer Arbeit gehören

- Beschäftigungen unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung
- Beschäftigungen mit einem Lohn von bis zu 30% unterhalb des Tariflohns oder ortsüblichen Lohns
- Arbeitsstellenwechsel
- Aufnahme einer Arbeit, die mit einer doppelten Haushaltsführung oder einem Wohnortwechsel verbunden ist
- Hilfsarbeiten und Aushilfsjobs jeder Art
- Mini-Jobs, Geringfügige Beschäftigung, Heimarbeit
- Leih- und Zeitarbeit, Befristete Beschäftigung, Gelegenheitsarbeit jeder Art
- ABM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gegen Entschädigungsleistungen, sog. 1 Euro – Jobs
- Ausbildungsstellen
- Berufsfördermaßnahmen
- Trainingsmaßnahmen

1.2. Zumutbare Arbeit und Kindererziehung

Vom Grundsatz her sind erwerbsfähige Hilfebedürftige gehalten, jede zumutbare Arbeit aufzunehmen. Dieser Verpflichtung steht die Erziehung eines Kindes vom Grundsatz her nicht entgegen. Nur unter zwei Voraussetzungen steht Kindererziehung der Zumutbarkeit einer Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme in den Arbeitsmarkt oder in das Arbeitsleben entgegen:

- wenn das (haushaltsangehörige) Kind* das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- wenn die Ausübung der Arbeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme die Erziehung eines dreijährigen oder älteren Kindes gefährdet.

Vom Gesetz her ist die Erziehung eines dreijährigen oder älteren Kindes in der Regel nicht gefährdet, wenn das Kind unter Berücksichtigung der familiären Verhältnisse, des Betreuungs-/Aufsichtsbedarfs und der konkreten Lebensumstände in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, von Pflegeeltern oder auf sonstige Weise, z.B. durch Verwandte, Freunde, Schule betreut werden kann. Eltern / Elternteilen obliegt die Pflicht, sich um entsprechende Betreuungsstellen oder Betreuungspersonen zu bemühen und entsprechende Aktivitäten auf Verlangen nachzuweisen. **Soweit eine Betreuung älterer betreuungsbedürftiger Kinder durch Dritte nicht sichergestellt ist, ist eine Arbeit oder Eingliederungsmaßnahme nicht zumutbar.**

* Zu Kindern zählen auch Adoptiv-, Pflege- und ggf. Enkelkinder.

22. Beispiel: Die allein erziehende Gisela D. hat zwei Kinder. Das jüngste Kind ist 1 1/2 Jahre alt. Eine Bekannte erzählt, die Agentur für Arbeit würde von Alleinerziehenden verlangen, Teilzeitstellen zu suchen und sich nach Stellenangeboten für Heimarbeit zu erkundigen. Auch erzählt die Bekannte, von Alleinerziehenden wird mit Verweis auf Sanktionen verlangt, die eigenen Eltern wegen der Kinderbetreuung anzusprechen.

Erste Frage: Wäre Gisela D. verpflichtet, neben der Erziehung ihrer Kinder eine Teilzeitarbeit, Heimarbeit oder eine Gelegenheitsarbeit zu suchen?

Antwort: Nein, bis zum 3. Lebensjahr ihres jüngsten Kindes ist Gisela D. nicht verpflichtet, eine Arbeitsstelle oder sonstige Erwerbsarbeit zu suchen. Wären ihre Kinder älter, z.B. im schulpflichtigen Alter müsste geschaut werden, welchen konkreten Aufsichts- und Betreuungsbedarf die Kinder haben.

Zweite Frage: Könnte von Gisela D. unter Verweis auf Sanktionen verlangt werden, im Interesse einer Arbeitsstelle oder der Eingliederung in den Arbeitsmarkt das 1 1/2-jährige Kind von einer Tageseinrichtung oder von Verwandten betreuen zu lassen?

Antwort: Unter Verweis auf Sanktionen nicht. Erst wenn das jüngste Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann die Agentur für Arbeit unter Verweis auf Sanktionen verlangen, dass sich Gisela D. im Interesse einer Erwerbsarbeit um eine Betreuungsstelle oder Betreuungsperson bemüht. Auch kann die Agentur verlangen, dass Gisela D. ihre Eigenbemühungen nachweist. Zu den zumutbaren Eigenbemühungen gehört auch, die eigenen Eltern um eine Betreuung anzusprechen.

Dritte Frage: Sind Verwandte verpflichtet, eine Kinderbetreuung zu übernehmen, damit erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Erwerbsarbeit aufnehmen oder fortsetzen können?

Antwort: Nein! Auch Verwandte, mit denen ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, sind nicht zur Kinderbetreuung verpflichtet und müssen eine Ablehnung auch nicht rechtfertigen.

23. Beispiel: Die allein erziehende Helga D. hat einen 5-jährigen Sohn. Der Sohn besucht einen Kindergarten. Eine Bekannte erzählt: Die Agentur für Arbeit verlangt von Eltern und Alleinerziehenden, deren Kinder in einem Kindergarten betreut werden, Teilzeitstellen in der Betreuungszeit des Kindergartens zu suchen.

Erste Frage: Wäre Helga D. verpflichtet, in der Betreuungszeit des Kindergartens eine Arbeit, z.B. einen Mini-Job zu suchen?

Antwort: Ja! Vom Grundsatz her wäre Helga D. verpflichtet, in der Betreuungszeit ihres Sohnes eine zumutbare Arbeit zu suchen.

24. Beispiel: Der allein erziehende Matthias H. hat zwei schulpflichtige Kinder, 11 und 16 Jahre alt. Er hört von einem Bekannten, die Agentur für Arbeit fordere Alleinerziehende mit schulpflichtigen Kindern auf, sich um Arbeit zu bemühen. Die Bekannten erzählen auch, dass bei einem Zuwiderhandeln harte Sanktionen beim ALG II verhängt werden.

Erste Frage: Darf einem Alleinerziehenden unter Verweis auf Sanktionen zugemutet werden, in der Unterrichtszeit schulpflichtiger Kinder eine Arbeit zu suchen und aufzunehmen?

Antwort: Ja! Vom Grundsatz her ist es Eltern/Elternteilen zuzumuten, in der Unterrichtszeit der Kinder eine Arbeit zu suchen. Bei 16-jährigen Kindern ist vom Grundsatz her auch eine Vollzeitarbeit zumutbar. Bei einem Zuwiderhandeln gegenüber der Verpflichtung zu einer Arbeit in der Unterrichtszeit wird das ALG II in einem ersten Schritt um 30% bei der Regelleistung gekürzt.

25. Beispiel: Die allein erziehende, geschiedene Gabriele R. hat einen 4jährigen Sohn. Der Sohn besucht im 14Tagesrhythmus seinen Vater freitags bis sonntags. Die Agentur für Arbeit fordert Gabriele R. auf, eine Betreuung für den Sohn zu suchen.

Erste Frage: Ist Gabriele S. zuzumuten, eine Betreuung, z.B. einen Kindergarten, Kindertagesstätte, „Tageseltern“... zu suchen?

Antwort: Ja! Nur bei unter 3jährigen Kindern wird von dem Grundsatz abgesehen, zugunsten einer Erwerbsarbeit Kinder von „Dritten“ betreuen zu lassen. Bei älteren Kindern hat vom Grundsatz her die Aufnahme einer Erwerbsarbeit Vorrang vor einer Kinderbetreuung durch die Eltern/Elternteile.

Zweite Frage: Gabriele S. findet eine private Kindergarteninitiative. Der Kostenbeitrag beträgt jedoch 145 Euro. Ist Gabriele S. zuzumuten, diesen Beitrag vom ALG II zu tragen?

Antwort: Nein! In diesem Fall müsste die Agentur für Arbeit die für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit notwendigen Kinderbetreuungskosten übernehmen. Ein Rechtsanspruch gegen die Agentur für Arbeit auf Leistungen zur Kinderbetreuung besteht nach dem SGB II jedoch nicht.

2. Einkommensbezogene Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II und Sozialgeld

Das ALG II ist eine von Bedürftigkeit abhängige Fürsorgeleistung. Die Bedürftigkeitsprüfung stellt auf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen und der mit einem Hilfebedürftigen in **Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen** und/oder in **Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten** ab.

Welcher Personenkreis bildet eine Haushaltsgemeinschaft?

Eine Haushaltsgemeinschaft bilden: Verwandte und Verschwägere, die mit einem Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben. Zum Kreis der Verwandten und Verschwägerten gehören:

- Eltern
- Kinder
- Großeltern,
- Enkel
- Onkel, Tanten, Nichten
- Geschwister
- Schwiegereltern
- Stiefkinder

26. Beispiel für eine Haushaltsgemeinschaft (HG)

In einem Haushalt leben: Die allein erziehende 25jährige Monika F., ihr 2jähriger Sohn, ihre 42jährige Mutter und deren eheähnliche Partner. Monika F. und ihr Sohn bilden eine Bedarfsgemeinschaft (BG). Ebenso bildet ihre Mutter mit dem eheähnlichen Partner eine BG. Eine HG bilden Monika F., ihr Sohn und ihre Mutter. Der eheähnliche Partner bildet mit Monika F. und ihrem Sohn keine HG. Mit dem eheähnlichen Partner bildet ihrer Mutter bilden Monika F. und ihr Sohn nur eine Wohn-gemeinschaft.

2.1. Kreis der Personen, deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird

Das folgende Schaubild zeigt, wessen Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt wird.

Zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen innerhalb	
<u>der Bedarfsgemeinschaft</u>	<u>der Haushaltsgemeinschaft</u>
<ul style="list-style-type: none"> - des erwerbsfähigen Bedürftigen - seines Partners - der Eltern minderjähr. unverheirateter Kinder* 	<p>von Verwandten und Verschwägerten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern, Kinder - Schwiegereltern, Stiefkinder - Großeltern, Enkel - Onkel, Tanten, Nichten - Geschwister <p><u>soweit dies nach deren Einkommen/Vermögen erwartet werden kann</u></p>
<p><u>Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - von Wohngemeinschaften, <u>wenn</u> zwischen Personen der WG kein Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis besteht 	

* Einkommen/Vermögen der Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn das minderjährige unverheiratete Kind schwanger ist oder selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht.

2.2. Einsatz von Einkommen und Vermögen in Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden

Einkommen und Vermögen von Alleinerziehenden wird bedarfsmindernd auf den eigenen ALG II oder Sozialgeld Bedarf angerechnet sowie auf den ALG II oder Sozialgeld Bedarf **haushaltsangehöriger hilfebedürftiger minderjähriger unverheirateter Kinder**. Kinder sind hilfebedürftig, sofern ihr eigenes Einkommen und Vermögen ihren nach ALG II oder Sozialgeld bemessenen Lebensunterhalt **nicht** abdeckt.

Das folgende Schaubild zeigt, in welchen Fällen das Einkommen und Vermögen von Alleinerziehenden auf den ALG II oder Sozialgeld ihrer Kinder angerechnet wird.

Einkommen und Vermögen von Eltern/Elternteilen wird

bedarfsmindernd berücksichtigt bei haushaltsangehörigen	<u>nicht</u> bedarfsmindernd berücksichtigt bei haushaltsangehörigen
<ul style="list-style-type: none"> - hilfebedürftigen minderjährigen unverheirateten Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>minderjährigen unverheirateten Kindern, sofern deren Einkommen und Vermögen ihren ALG II oder Sozialgeld Bedarf abdeckt</i> - <i>bei minderjährigen schwangeren Kindern</i> - <i>bei minderjährigen Kindern, die ein eigenes Kind betreuen</i> - <i>bei minderjährigen verheirateten Kindern</i>

Einkommen und Vermögen **minderjähriger Kinder** wird bedarfsmindernd auf den eigenen ALG II oder Sozialgeld Bedarf der Kinder angerechnet. Übersteigt das eigene Einkommen und einzusetzende Vermögen eines Kindes den eigenen Bedarf, so wird der den Bedarfssatz übersteigende Betrag des Kindergeldes den Eltern / Eltern teilen als Einkommen zugerechnet.

27. Beispiel: Der 15jährige Klaus erhält von seinem Vater regelmäßig 395 Euro Unterhalt. Unterkunfts- und Heizkosten der allein erziehenden Mutter betragen 320 Euro.

Frage: Wie hoch ist der ALG II oder Sozialgeld Bedarf der allein erziehenden Mutter und von Klaus? Wird bei der Mutter das Kindergeld von Klaus bedarfsmindernd berücksichtigt?

Antwort:

	Mutter	Max (13)
Regelleistung	345/331*	276/265*
Mehrbedarf 12%	41/ 40*	
Unterkunft/Heizung 320:2	160/160	160/160
Bedarf	546/531*	436/425*
Einkommen	-	
Unterhalt		395
Kindergeld*		154
		549
Verteilung des Einkommens		
Kindergeld	113/124*	41/ 30*

Ergebnis: Das Einkommen von Klaus übersteigt seinen ALG II Bedarf um (549./436/425) 113/124* Euro. Von dem Kindergeld darf der den ALG II Bedarf übersteigende Betrag von 113/124* Euro der Mutter als Einkommen zugerechnet werden.

* Leistungen des ALG II / Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

2.3. Kreis des zu berücksichtigenden Einkommens

Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden mit wenigen Ausnahmen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen berücksichtigt. Das folgende Schaubild zeigt, welche Geldleistungen als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Als Einkommen werden berücksichtigt

- **Erwerbseinkünfte**
- **Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Altersrenten, Krankengeld*, Unfallrente, Erwerbsminderungsrenten**
- **Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten**
- **Miet- und Pachteinkünfte**
- **Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte**
- **Kindergeld**, Kinderzulage**
- **Unterhaltsvorschuss*****
- **Wohngeld von Wohlgeldberechtigten**
- **Einmalige Einnahmen, z.B. Eigenheimzulage, Steuererstattung, Gratifikationen, Weihnachts- und Urlaubsgeld...**

* Krankengeld, das nach dem SGB II im Anschluss an ALG II gezahlt wird, ist kein Einkommen.

** Kindergeld für minderjährige Kinder ist dem Kind als Einkommen zuzuordnen. Übersteigt eigenes Einkommen des Kindes plus des auf das Kind entfallende Kindergeld den ALG II oder Sozialgeld Bedarf des Kindes, so ist der den Bedarfssatz übersteigende Betrag des Kindergeldes als Einkommen dem kindergeldberechtigten Elternteil zuzurechnen.

Kindergeld für volljährige Kinder ist dem kindergeldberechtigten Elternteil zuzurechnen, es sei denn, die Familienkasse zahlt das Kindergeld auf Antrag dem volljährigen Kind aus und das Kind verfügt über den vollen Kindergeldbetrag.

*** Unterhaltsvorschuss ist dem Einkommen des Kindes zuzuordnen. Ein Unterhaltsvorschuss wird nur bei dem Kind bedarfsmindernd berücksichtigt.

Das folgende Schaubild zeigt, welche Geldleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Als Einkommen werden nicht berücksichtigt

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II: ALG II oder Sozialgeld, Entschädigungsleistungen für gemeinnützige Arbeit, sog. 1 Euro Jobs
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Grundrenten, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen, z.B. Renten für Contergan-Kinder, Renten, Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Entschädigung für Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstopfer...
- Ausgleichsleistungen für SED Opfer
- Erziehungsgeld
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz
- Leistungen für Kinderziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Witwen- und Witwerrente im Sterbevierteljahr mit dem den normalen Unterhaltersatz übersteigenden Betrag
- Pflegegeld für nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen nach dem SGB XI
- Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 BVG
- Elternrente nach § 49 BVG
- Entschädigungsleistungen gemäß § 253 BGB
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme nach dem SGB III
- Arbeitsförderungsgeld in Behindertenwerkstätten nach § 43 SGB IX
- Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit diese die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben ALG II oder Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre

2.4. Anrechnung von Einkommen auf ALG II und Sozialgeld

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird auf das verfügbare Nettoeinkommen abgestellt. Das verfügbare und auf den ALG II Bedarf angerechnete Einkommen ergibt sich, wenn vom Bruttobetrag folgende Positionen abgesetzt werden:

- Steuern
- Beiträge zur Sozialversicherung
- Gesetzlich vorgeschriebene und Private Versicherungen
 - Kfz Haftpflichtversicherung
 - Private HaftpflichtversicherungFür angemessene Private Versicherungen werden vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft pauschal 30 Euro /Monat abgesetzt.
- Beiträge zu einer Riester - Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrages
- Notwendige Ausgaben für die Einkommenserzielung (Werbungskosten), z.B. Fahrten zur Arbeit, Doppelte Haushaltsführung, Gewerkschaftsbeitrag, Kinderbetreuungskosten, Fortbildungskosten, Bewerbungskosten...
Werbungskosten werden entweder pauschal mit 1/60 der Werbungskostenpauschale (15.33 Euro/Monat) abgesetzt oder in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben.
Fahrten zur Arbeit werden für jeden Entfernungskilometer mit 0.06 Euro abgesetzt.
- Freibeträge vom bereinigten Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, sog. Erwerbstätigenzuschlag

Die Freibeträge/Erwerbstätigenzuschläge sind vom bereinigten Nettoverdienst abzusetzen. Der Nettoverdienst ergibt sich nach der Formel: Bruttoverdienst abzgl. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge und notwendige Ausgaben für die Erwerbstätigkeit.

Die Freibeträge/Erwerbstätigenzuschläge für Erwerbseinkommen sind nach Prozentpunkten für Bruttolohnklassen vom Nettoverdienst auszurechnen. Die Prozentpunkte betragen:

vom Nettoverdienst aus der		
Bruttolohnklasse von 1 bis 400 Euro	15 %	
Bruttolohnklasse von 400 bis 900 Euro	30 %	
Bruttolohnklasse von 900 bis 1.500 Euro	15 %	

28. Beispiel: Die allein erziehende Veronika D. verdient in einer Aushilfstätigkeit 400 Euro brutto. Nach Abzug von Steuern, Sozialbeiträgen, Werbungskostenpauschale verbleibt ein Nettoverdienst von 345 Euro.

Frage: Wie hoch ist der Freibetrag/Erwerbstätigenzuschlag?

Antwort: Der Freibetrag für Veronika beträgt 51.75 Euro von 400 Euro brutto.

Rechenschritte

Erster Schritt: Vom Bruttolohn den Nettoverdienst ausrechnen.

Zweiter Schritt: Die Quote zwischen dem Bruttolohn und dem auf die Bruttolohnklasse entfallenden Nettoverdienst ausrechnen. Nettoverdienst 345 : Bruttolohn 400 = 0.8625.

Dritter Schritt: Den Bruttolohn mit der berechneten Quote multiplizieren = Berechnungsgröße für den Freibetrag/Erwerbstätigenzuschlag. 400 x 0.8625 = 345.

Vierter Schritt: Berechnungsgröße mit dem für die Bruttolohnklasse festgesetzten Prozentsatz multiplizieren = Freibetrag/Erwerbstätigenzuschlag. 345 x 15 % = 51.75 Euro.

2.5. Fallbeispiele: Anrechnung von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften

29. Beispiel**: Der 5jähr. Sohn der allein erziehenden Christa P. besucht den Kindergarten. Unterkunft- und Heizkosten: 440 Euro. Die Mutter bezieht Unterhalt in Höhe von 120 Euro.

Frage: Wie hoch sind die ALG II Leistungen für Mutter und Sohn?

Antwort: Die Mutter erhält ALG II in Höhe von 595/580* Euro. Der 5jährige Sohn ein Sozialgeld in Höhe von 273 /265*.

	Mutter	Sohn (5)
Regelleistung	345/331**	207/199*
Mehrbedarf 36%	124/119*	
Unterkunft/Heizung 320:2	<u>220/220</u>	<u>220/220</u>
Bedarf	685/670*	427/419*

Einkommen

Erwerbseinkommen	-	-
Unterhalt	120	
./. Versicherungspauschale	30	
Kindergeld		154.00
Gesamteinkommen	<u>90</u>	<u>154.00</u>
Individueller Bedarf	685/670*	427/419*
./. Unterhalt	90	
./. Kindergeld*		154
Leistung ALG II/Sozialgeld	<u>595/580*</u>	<u>273/265*</u>

* Leistungen ALG II oder Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

Im Folgenden wird gezeigt, wie nach dem SGB II eine vorschriftsmäßige ALG II/Sozialgeld Berechnung für das Beispiel Nr. 29 aussieht.

Nach § 9 Abs.2 gilt eine volljährige Person als hilfebedürftig, wenn ihr Einkommen und Vermögen zwar den eigenen ALG II oder Sozialgeld Bedarf deckt, nicht aber den Bedarf der anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft (BG). Entsprechend dieser Vorschrift ist ein sog. Bedarfsquotient für die Mitglieder einer BG auszurechnen und das anrechenbare Einkommen nach diesem Bedarfsquotienten unter den Mitgliedern zu verteilen.

X.29. Beispiel: Der 5jähr. Sohn der allein erziehenden Christa P. besucht den Kindergarten. Unterkunfts- und Heizkosten: 440 Euro. Die Mutter bezieht Unterhalt in Höhe von 120 Euro.

Frage: Wie hoch sind die ALG II Leistungen für Mutter und Sohn?

Antwort: Die Mutter erhält ALG II in Höhe von 620.60/605.50* Euro. Der 5jährige Sohn ein Sozialgeld in Höhe von 247.40 /239.50*.

	Mutter	Sohn (5)
Bedarf	685/670*	427/419*
Gesamtbedarf der BG	<u>1.112/1.089</u>	
Einkommen		
Unterhalt	120	
<i>./. Versicherungspauschale</i>	30	
Kindergeld		154.00
Gesamteinkommen	<u>90</u>	<u>154.00</u>
Individueller Bedarfsquotient	<i>Individueller Bedarf geteilt durch Gesamtbedarf (1.112/1.089) minus Kindergeld 154</i>	
Mutter	$685/670^* : 958/935^*$	
Sohn	$427/419^* \text{ minus Kindergeld} : 958/935^*$	
Bedarfsquotient	<u>0.715/0.717*</u>	<u>0.285/0.283*</u>
Einkommensverteilung	<i>anrechenbares Einkommen der Mutter multipliziert mit dem Bedarfsquotienten</i>	
Mutter	$90 \times 0.715/0.717 = 64.40/64.50^*$	
Sohn	$90 \times 0.285/0.283 = 25.60/25.50^*$	
Leistung ALG II/Sozialgeld		
Mutter	$685/670^* \text{ minus } 64.40/64.50^* = 620.60/605.50^*$	
Sohn	$427/419^* \text{ minus } 154 + 25.60/25.50 = 247.40/239.50^*$	

30. Beispiel: Der 17jähr. Sohn der allein erziehenden Bärbel K. verdient netto 220 Euro. Vom Vater erhält er Unterhalt in Höhe von 310 Euro. Unterkunfts- und Heizkosten: 320 Euro.

Frage: Wie hoch sind die ALG II Leistungen für Mutter und Sohn?

Antwort: Die Mutter erhält ALG II in Höhe von 414/399 Euro: Der 17jährige Sohn ist nicht hilfebedürftig. Sein Einkommen übersteigt seinen ALG II Bedarf von 436/425**.**

	Mutter	Sohn (17)
Regelleistung	345/331**	276/265**
Mehrbedarf 12%	41/ 40*	
Unterkunft/Heizung 320:2	<u>160/160</u>	<u>160/160</u>
Bedarf	546/531**	436/425**
Einkommen	-	
Erwerbseinkommen	-	<u>220.00</u>
<i>./. Werbungskostenpauschale</i>		<i>./. 15.33</i>
<i>./. Versicherungspauschale</i>		<i>./. 30.00</i>
<i>./. Erwerbstätigenzuschlag (174.67 x 0.15)</i>		<i>./. 26.20</i>
		<u>148.47</u>
Anrechenbares Erwerbseinkommen		<u>148.00</u>
Unterhalt		310.00
Kindergeld		154.00
Gesamteinkommen	-	<u>612.00</u>
Individueller Bedarf	546/531**	436/425**
<i>./. Erwerbseinkommen</i>		148
<i>./. Unterhalt</i>		310
<i>./. Kindergeld*</i>	<u>132*</u>	<u>22</u>
Leistung ALG II	<u>414/399*</u>	<u>000.00</u>

* Übersteigt das Einkommen eines Kindes den Bedarfssatz, so wird der den Bedarfssatz übersteigende Betrag des Kindergeldes dem Elternteil als Einkommen zugerechnet.

** Leistungen ALG II oder Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

3. Vermögensbezogene Bedürftigkeitsprüfung beim ALG II und Sozialgeld

Die Bedürftigkeitsprüfung erstreckt sich auch auf das Vermögen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt:

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Arbeitslosengeldes II wird das Vermögen folgender Personen berücksichtigt

- des erwerbsfähigen Bedürftigen und
- des nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners (Lebenspartners) oder des "eheähnlichen" Partners des Hilfebedürftigen
- von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Bedürftigen einen gemeinsamen Haushalt teilen, soweit von deren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann, dass diese dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen zukommen lassen

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des Sozialgeldes für minderjährige unverheiratete Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ist das Vermögen

- der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen

Das Vermögen der Eltern oder des Elternteils ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind bis zum 6. Lebensjahr betreut.

- von Verwandten und Verschwägerten, die mit dem Bedürftigen einen gemeinsamen Haushalt teilen, soweit von deren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann, dass diese dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen zukommen lassen

3.1. Kreis des geschützten Vermögens

Bei der Bedürftigkeitsprüfung sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die **nicht** zum Kreis des geschützten Vermögens gehören. Zum **verwertbaren Vermögen** gehören z.B.

- Geldvermögen
- Immobilien
- Steuerrückerstattung
- Forderungen, z.B. aus Bankguthaben, Wertpapieren, Bausparverträgen, Lebensversicherungen
- Lottogewinne
- Sonstige vermögenswerte Rechte, z.B. Rückübertragungsansprüche

Zum Kreis des **nicht zu berücksichtigenden** Vermögens gehören z.B.

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kfz für jede Person des Haushalts
- selbst genutztes angemessenes Wohneigentum*
- zum Zweck einer angemessenen Altersvorsorge angelegtes Vermögen für Personen, die in der Rentenversicherung befreit sind
- Vermögen einer „Riester-Rente“

* Im aktuellen Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht gelten als Obergrenzen für ein angemessenes Wohneigentum
- Eigentumswohnung 120 qm
- Eigenheim 130 qm

3.2. Freigrenzen bei der Vermögensanrechnung

Von dem zu berücksichtigenden Vermögen sind abzusetzen:

- für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner
 - jeweils ein Grundfreibetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens jeweils 4.100 Euro, maximal jeweils 13.000 Euro*
 - plus jeweils ein Erhöhungsbetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr für Altersvorsorgeansprüche, die laut Vertrag nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, maximal jeweils 13.000 Euro
 - plus jeweils ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen
- für Kinder* jeweils ein Grundfreibetrag von 4.100 Euro plus ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen

** Der Grundfreibetrag beträgt jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 33.800 Euro für erwerbsfähige Bedürftige und Partner, die vor dem 01.01.1948 geboren sind.*

Beispiele für die Höhe des Schonvermögens

31. Beispiel: Die allein erziehende Karin F. (48 Jahre) wohnt mit ihrem 12jähr. Kind in einer Eigentumswohnung (ETW 72 qm) und hat ein Geldvermögen von 9.800 Euro. Die ETW gehört zum geschützten Vermögen. Für das Kind hat die Oma ein Sparbuch mit aktuell 3.600 Euro angelegt.

Der Grundfreibetrag für Karin F. beträgt $48 \times 200 = 9.600$ Euro. Ihr Schonvermögen beträgt $9.600 + \text{Erhöhungsbetrag von } 750 = 10.350$ Euro.

Der Grundfreibetrag für den Sohn beträgt 4.100, plus Erhöhungsbetrag von 750 = 4.850 Euro.

Ergebnis: Das vorhandene Geldvermögen liegt unterhalb der jeweils zustehenden Freibeträge.

4. Unterhaltsansprüche und ALG II/Sozialgeld

Bei der Bedürftigkeitsprüfung nach dem SGB II dürfen Unterhaltsansprüche nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Das folgende Schaubild zeigt, welche Unterhaltsansprüche bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt oder übergeleitet werden dürfen.

- Unterhaltsansprüche von minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber ihren Eltern / Elternteilen, sofern die Kinder nicht im Haushalt der Eltern/Elternteile leben
Ausnahme: Unterhaltsansprüche minderjährige Kinder, die schwanger sind oder ein eigenes Kind unter 6 Jahren erziehen, gegenüber ihren Eltern / Elternteilen
- Unterhaltsansprüche zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern (Trennungs- und Scheidungsunterhalt)
- Unterhaltsansprüche zwischen getrennt lebenden oder geschiedenen homosexuellen Lebenspartnern (Trennungs- und Scheidungsunterhalt)
- Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern, solange und soweit die Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben
- von Hilfebedürftigen geltend gemachte Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten

Dem Schaubild ist zu entnehmen, dass Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und Kindern nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Unterhaltsansprüche von Kindern ab dem 25 Lebensjahr gegen ihre Eltern oder von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kinder werden nur berücksichtigt, wenn ein Unterhaltsanspruch auch **geltend gemacht** wird. Nach dem Sozialgesetzbuch II obliegt Bedürftigen **nicht** die Pflicht, die

nicht in Überleitung stellbaren Unterhaltsansprüche gegen Verwandte geltend zu machen.

Das folgende Schaubild zeigt, welche Unterhaltsansprüche generell bei der Bedürftigkeitsprüfung **nicht** berücksichtigt und übergeleitet werden:

- **Unterhaltsansprüche gegenüber Ehepartnern / Lebenspartnern und Verwandten, mit denen der Hilfebedürftige eine Bedarfsgemeinschaft bildet**
- **von Hilfebedürftigen nicht geltend gemachte Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten***, z.B.
 - von Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, gegen ihre Eltern
 - von Eltern gegen ihre Kinder
 - von Hilfebedürftigen gegen Verwandte zweiten und weiteren Grades

*Anmerkung: Nach dem SGB II werden nur geltend gemachte Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandte berücksichtigt und übergeleitet. Haben Hilfebedürftige keinen Anspruch auf Verwandtenunterhalt geltend gemacht, so kann und darf die Agentur für Arbeit einen abstrakt zustehenden Verwandtenunterhalt bei der Bedürftigkeitsprüfung und der Höhe des ALG II/Sozialgeldes nicht bedarfsmindernd berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Geltendmachung von Verwandtenunterhaltsansprüchen besteht nach dem SGB II nicht. Einzige Ausnahme bildet: Anspruch auf Verwandtenunterhalt von Kindern unter 25 Jahren ohne eine erste abgeschlossene Berufsausbildung, die außerhalb des Elternhaushaltes leben.

Frage: Kann die Agentur für Arbeit verlangen, dass Hilfebedürftige erklären, nicht gewillt zu sein, Verwandtenunterhalt geltend zu machen?

Antwort: Ja! Verlangt die Agentur für Arbeit eine entsprechend Erklärung, sind Hilfebedürftige verpflichtet, eine Erklärung auf Nichtgeltendmachung von Verwandtenunterhalt abzugeben. Aus der Abgabe einer solchen Erklärung folgt keine Sanktion im Leistungsbezug des ALG II/Sozialgeldes.

5. Exkurs: Verwandte und Verschwägere, mit denen ein gemeinsamer Haushalt geführt wird

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des ALG II und Sozialgeldes wird unterstellt, dass Verwandte oder Verschwägere, die einen gemeinsamen Haushalt führen, einander Unterhalt gewähren, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die Vermutung, dass einander Unterhalt gewährt wird, ist dabei unabhängig von einer Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB.

Die Vermutung stellt auf die Höhe des Einkommens und Vermögens von Verwandten/Verschwägerten ab. Auf welche Vermögensgegenstände wird zurückgegriffen und **ab welchem Vermögen wird erwartet**, dass Verwandte/Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt gewähren? Nach der Verordnung vom 20. Oktober 2004 gelten für Verwandte/ Verschwägere die gleichen Schutzvorschriften zum Schonvermögen wie für Hilfebedürftige.

Ab welchem Einkommen wird erwartet, dass Verwandte/Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt leisten? Nach der Verordnung kann nur dann von Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt gewährt wird, wenn diesen ein oberhalb des ALG II Bedarfes liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt. Als Lebenshaltungsniveau wird anerkannt: Ein Nettoeinkommen in Höhe des **2fachen der Regelleistung** plus anteilige Unterkunft- und Heizkosten plus 50% des diesen Bedarfssatz übersteigenden Einkommensbetrages.

Die folgende Übersicht zeigt, wie die Verwandten und Verschwägerten einzuräumende Einkommensgrenze zu berechnen ist.

Von Verwandten und Verschwägerten wird erwartet, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt geleistet wird, wenn das Nettoeinkommen das Lebenshaltungsniveau übersteigt. Das Lebenshaltungsniveau setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Lebenshaltungsniveau plus einem einkommensabhängigen individuellen Zuschlag.

Der individuelle Zuschlag beträgt 50% des das allgemeine Lebenshaltungsniveau übersteigenden bereinigten Nettoeinkommens.

<u>Bruttoeinkommen</u>	
./. Steuern	
Beiträge zur Sozialversicherung	
Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge	
Notwendige Ausgaben für die Einkommenszielung	
= <u>Nettoeinkommen</u>	<u>Nettoerwerbseinkommen</u>
./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau	./. Erwerbstätigenzuschläge
2fache Regelleistung	./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau
+ anteilige Mietkosten	2fache Regelleistung
+ anteilige Heizkosten	+ anteilige Mietkosten
	+ anteilige Heizkosten

5.1. Fallbeispiel: Vermutung, dass haushaltsangehörige Verwandte/Verschwägerte Unterhalt leisten

32. Beispiel: Die allein erziehende Ursula F. wohnt mit ihrer verwitweten Mutter zusammen. Der Sohn von Ursula F. ist 12 Jahre alt. Die Mutter bezieht eine Altersrente von netto 580 Euro und eine Witwenrente von netto 740 Euro. Unterkunft- und Heizkosten: 510 Euro.

Frage: Kann erwartet werden, dass die Mutter von ihren Alterseinkünften (1.320) zum Unterhalt der Tochter und des Enkels beiträgt?
Antwort: Ja! Es könnte vom Einkommen her erwartet werden, dass die Mutter mit 215/229*Euro zum Unterhalt beiträgt.

Nettoeinkommen	1.320
./. Versicherungspauschale	./. 30
./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau	
2fache Regelleistung 2 x 345/331*	./. 690/662
anteilige Miet- und Heizkosten 510:3	./. <u>170/170</u>
	<u>430/458*</u>

Zwischenergebnis: Das Nettoeinkommen der Mutter übersteigt das Lebenshaltungsniveau mit 430/458* Euro. Es könnte erwartet werden, dass die Mutter mit der Hälfte des übersteigenden Einkommensbetrages (215/229*) die Tochter und den Enkel im Haushalt unterhält.

Frage: Kann vermutet werden, dass die Mutter die Tochter und den Enkel im Haushalt unterhält?

Antwort: Ja! Nur vom Einkommen her betrachtet, könnte vermutet werden, dass die Mutter zum Unterhalt beisteuert. Ob die Mutter jedoch zum Unterhalt beisteuert oder dazu bereit ist, diese Frage kann mit Blick auf das Einkommen nicht beantwortet werden. Dies ist eine Tatsachenfrage und eine Frage der individuellen Einstellung.

Frage: Ist die Mutter verpflichtet, mit der Hälfte des übersteigenden Einkommens zum Unterhalt beizusteuern? Sind Tochter und Enkel verpflichtet, Unterhalt von der Mutter/Oma einzuklagen?

Antwort: Nein! Nach dem SGB II erfolgt keine Heranziehung von Verwandtenunterhalt und besteht keine Verpflichtung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nach dem BGB. Ausnahme bilden Unterhaltsansprüche von unter 25jährigen ohne eine erste Berufsausbildung gegenüber ihren Eltern.

Frage: Was wäre, wenn die Mutter nicht zum Unterhalt beiträgt und dazu erklärtermaßen auch nicht bereit ist?

Antwort: In diesem Fall wird die vom Einkommen her gerechtfertigte Vermutung durch die reale Haushaltsführung von Mutter, allein erziehender Tochter und Sohn/Enkel widerlegt und darf der ALG II / Sozialgeld Anspruch nicht um den vom Einkommen her erwartbaren Unterhaltsbeitrag der Mutter/Oma gemindert werden.

* Leistungen ALG II oder Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

Fünfte Kapitel: Das Wichtigste über den ALG II Zuschlag

Der ALG II Zuschlag ist eingeführt worden, um finanzielle Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld I oder der aktuellen Arbeitslosenhilfe befristet abzufedern. Der Zuschlag wird für zwei Jahre gewährt und ist degressiv gestaltet. Im ersten Jahr nach dem Bezug von ALG I beträgt der Zuschlag 2/3 des Unterschiedbetrages zwischen dem **ALG I plus Wohngeld** und nach Bedürftigkeit zustehenden **Zahlbetrag des ALG I plus Sozialgeld***. Im zweiten Jahr nach dem Bezug von ALG I wird der Zuschlag halbiert. Die Höhe des Zuschlags ist auf Höchstbeträge begrenzt. Die Zwei-Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Bezuges von ALG I und läuft kalendermäßig ab.

Der Zuschlag auf das ALG II entfällt sofort, wenn der Anspruchsberechtigte seine Pflichten zur Arbeit oder seine Mitwirkungspflichten verletzt oder Anlass zum Eintritt einer Sperrzeit gegeben hat.

Die Höchstbeträge betragen

	im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I	im zweiten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I
Alleinstehender	160 Euro	80 Euro
Partner	160 Euro	80 Euro
für jedes minderjährige Kind	jeweils 60 Euro	jeweils 30 Euro

Das folgende Schaubild fasst die wichtigsten Aspekte des ALG II Zuschlags zusammen:

<p>Wer hat Anspruch auf den ALG II Zuschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger ▪ der ALG II bezieht und ▪ in der Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II Arbeitslosengeld I bezogen hat ▪ wenn das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld I plus Wohngeld höher ist als der <u>vor Bedürftigkeit</u> zustehende Bedarfssatz des ALG II plus Sozialgeld für die Bedarfsgemeinschaft des Hilfebedürftigen
<p>Wie lange steht der Zuschlag zu</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I
<p>Wie hoch ist der ALG II Zuschlag ?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Höhe richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und - dem <u>nach Bedürftigkeit</u> zustehenden Zahlungsbetrag des ALG II plus Sozialgeld für die Bedarfsgemeinschaft ▪ Der Zuschlag beträgt <p style="margin-left: 20px;"><u>im Ersten Jahr nach dem ALG I Bezug</u> 2/3 der Differenz, höchstens 160 Euro für Alleinstehende, 320 Euro für Paare plus 60 Euro für jedes minderjährige Kind</p> <p style="margin-left: 20px;"><u>im Zweiten Jahr nach dem ALG I Bezug</u> 1/3 der Differenz, höchstens 80 Euro für Alleinstehende, 160 Euro für Paare plus 30 Euro für jedes minderjährige Kind</p>

Fallbeispiel: ALG II Zuschlag

33. Beispiel: Die allein erziehende Ulrike H. bezieht bis zum 31.03.2005 ALG I in Höhe von 760 Euro. Ihre drei Töchter sind 11, 15 und 17 Jahre alt. Die Unterkunft- und Heizkosten betragen: 500 Euro.

Frage: Besteht ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag?

Antwort: Nein, der ALG I Anspruch ist niedriger als das nach Bedürftigkeit zustehende ALG II/Sozialgeld von 1.266/1.218*.

<u>Bedarfsgemeinschaft</u>	Mutter	Töchter (11)	(15)	(17)
Art der Leistung	ALG II	Sozialgeld	ALG II	ALG II
Regelleistung	345/331*	207/199*	276/265*	276/265*
Mehrbedarf 36%	124/119*			
Unterkunft/Heizung 500:4	125/125	125/125	125/125	125/125
Bedarf	594/575*	332/324*	401/390*	401/390*
Gesamtbedarf	1.728/1.680*			
Einkommen/Kindergeld		154	154	154
Leistung	1.728/1.680* minus 462 = 1.266/1.218*			

* Leistungen ALG II oder Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

34. Beispiel: Die allein erziehende Karin O. bezieht bis zum 31.03.2005 ALG I in Höhe von 1.160 Euro. Ihr Sohn ist 5 Jahre alt. Die Unterkunft- und Heizkosten betragen: 360 Euro.

Frage: Besteht ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag? Wenn ja, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe?

Antwort: Ja, Karin O. steht für den Zeitraum vom 01.04.2005 – 31.03.2007 ein ALG II Zuschlag zu. Die nach Bedürftigkeit zu zahlende Leistung des ALG II/Sozialgeldes unterschreitet den ALG I Leistungssatz. Der ALG II Zuschlag beträgt im ersten Jahr 220 Euro, im zweiten Jahr 110 Euro.

<u>Bedarfsgemeinschaft</u> Art der Leistung	Mutter ALG II	Tochter (5) Sozialgeld
Regelleistung	345/331*	207/199*
Mehrbedarf 36%	124/119*	
Unterkunft/Heizung 360:2	<u>180/180</u>	<u>180/180</u>
Bedarf	649/630*	387/379*
Gesamtbedarf	<u>1.036/1.009*</u>	
Einkommen		
Kindergeld		154
Kindesunterhalt		120

Leistung ALG II/Sozialgeld $1.036/1.009^* \text{ minus } 274 = 762/735^*$

Ergebnis: Der ALG I Satz ist höher als die zu zahlende Leistung des ALG II/Sozialgeldes.

Differenz ALG I (1.160) zu ALG II/ Sozialgeld (762/735*) = 398/425*

ALG II Zuschlag im ersten Jahr: $398 \times 2/3 = 265$ Euro. Der 2/3 Zuschlag überschreitet die Höchstgrenze $160 + 60$ Euro = 220 Euro.

ALG II Zuschlag im zweiten Jahr: Hälfte des Zuschlags im ersten Anspruchsjahr 110 Euro.

* Leistungen ALG II oder Sozialgeld in den Neuen Bundesländern

Sechste Kapitel: Das Wichtigste über Sanktionen

Das Sozialgesetzbuch II ist ein mit harten und weitreichenden Sanktionen ausgestattetes Fürsorgerecht. Die Sanktionen sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige spürbar in der Einkommenslage und im notwendigen Lebensunterhalt treffen und dazu anhalten, alles Zumutbare zu unternehmen, um Arbeit zu finden oder in das Erwerbsleben oder in den allgemeinen Arbeitsmarkt wieder eingegliedert werden zu können. Als Sanktionen sind vorgesehen:

- **Zeitweiser Wegfall des ALG II Zuschlags**
- **schrittweise und zeitweise Kürzung von Leistungen des ALG II/Sozialgeldes für den notwendigen Lebensunterhalts bis hin zur Einschränkung der Leistungen auf die Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten und der Umstellung der Geldleistungen auf Sachleistungen oder geldwerte Leistungen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen können die Leistungen des ALG II/Sozialgeldes auch völlig wegfallen**
- **bei unter 25jährigen Hilfebedürftigen die Kürzung der Leistungen des ALG II auf Lebensmittelgutscheine und die Unterkunft- und Heizkosten bei der ersten Verletzung der Pflicht zur Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt und in das Erwerbsleben**

Die folgenden Tabellen fassen kurz das A bis Z der Sanktionen zusammen.

Welche Sanktionen sieht das Sozialgesetzbuch II für Hilfebedürftige vor?	<p>Sanktionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der zeitweise Wegfall des ALG II Zuschlags - die zeitweise und schrittweise Kürzung von Leistungen des ALG II und des Sozialgeldes bis hin zum Wegfall der Leistungen
Was und wie wird das ALG II und das Sozialgeldes gekürzt?	<p>Bei Pflichtverletzungen werden schrittweise und zeitweise für eine Dauer von 3 Kalendermonaten um 10 – 30 % gemindert</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regelleistung des ALG II/Sozialgeldes - und nach Ermessen auch die Leistungen für Mehrbedarfe, für die Unterkunfts- und Heizkosten sowie Leistungen für unabwendbare Bedarfe <p>Bei weiteren Pflichtverletzungen können die Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt auch in Sachleistungen, z.B. auf Warengutscheine umgestellt werden.</p> <p>Bei <u>unter 25jährigen</u> erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden die Leistungen des ALG II schon bei der ersten Verletzung von Arbeits- und Eingliederungspflichten auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten beschränkt.</p>
Was wird mit einer Sanktion belegt?	Sanktioniert werden mit einer Kürzung von Leistungen Pflichtverletzungen von Hilfebedürftigen.

Was wird mit welcher Kürzung sanktioniert?	<p>Die Sanktionen des Wegfalls des ALG II – Zuschlags und der schrittweisen Kürzung von Leistungen des ALG II/Sozialgeldes treten ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger weigert, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (<i>Kürzung um 30%</i>) 2. wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger vereinbarte oder von der Agentur für Arbeit per Verwaltungsakt festgelegte Pflichten zur Arbeit oder zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder in das Erwerbsleben nicht erfüllt (<i>Kürzung um 30%</i>) 3. wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger zumutbare Arbeit ablehnt. Zumutbare ist eine jede Arbeit, die nicht gegen Gesetze und gegen die allgemeinen Sitten verstößt. (<i>Kürzung um 30%</i>) 4. wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger mit einer Sperrzeit vom „Arbeitsamt“ sanktioniert wurde oder aber wegen seines Verhaltens die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, z.B. wegen eines Meldeversäumnisses oder wegen ungerechtfertigter Aufgabe eines Arbeitsplatzes (<i>Kürzung um 30%</i>) 5. wenn ein volljähriger Hilfebedürftiger sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzung für die Gewährung oder für eine Leistungshöhe des ALG II oder des Sozialgeldes herbeizuführen (<i>Kürzung um 30%</i>) 6. wenn ein Hilfebedürftiger mit den Leistungen des ALG II oder des Sozialgeldes unwirtschaftlich umgeht (<i>Kürzung um 30%</i>) 7. wenn ein Hilfebedürftiger eine Meldeaufforderung oder der Aufforderung zu einem Untersuchungstermin beim Arzt oder Psychologen nicht befolgt (<i>Kürzung um 10%</i>)
--	---

<p>Wie lange dauert eine Sanktion an? Wann beginnt und endet eine Sanktion?</p>	<p>Wegfall des ALG II Zuschlags und Kürzung der Leistungen des ALG II und Sozialgeldes dauern jeweils <i>drei Kalendermonate</i>.</p> <p>Eine Sanktion <i>beginnt</i> mit dem Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes (Sanktionsbescheid) folgt.</p> <p><i>Beispiel: Am 12. Januar wird der Sanktionsbescheid aufgegeben. Er gilt am 15. Januar als bekannt gegeben. Die Sanktion läuft vom 01. Februar bis zum 30. April.</i></p>
<p>Wie wird bei den Sanktionen vorgegangen?</p> <p>Wie hoch fällt die Sanktion des ALG II oder Sozialgeldes bei einer <u>ersten Pflichtverletzung</u> aus?</p>	<p>Die Höhe einer Sanktion richtet sich</p> <p>-nach dem Kürzungssatz der begangenen Pflichtverletzung (10 – 30%) - und nach der Häufigkeit von Pflichtverletzungen innerhalb eines Sanktionszeitraumes und dem bereits eingetretenen Prozentsatz von Sanktionen.</p> <p>Bei einer ersten Pflichtverletzung richtet sich die Sanktion der Leistungen des ALG II oder Sozialgeldes nach dem Kürzungssatz für die begangene Pflichtverletzung und betrifft die Sanktion den ALG II – Zuschlag und die Regelleistung.</p> <p><i>Erste Beispiel: Der 29jährige Arbeitslose verweigert den Abschluss einer Engliederungsvereinbarung. Am 24. April wird der Verwaltungsakt wirksam. Die Sanktion läuft vom 01. Mai bis zum 31. Juli. Der Kürzungssatz beträgt 30% der Regelleistung.</i></p> <p>Bei einem Verstoß gegen eine Meldepflicht hätte die Sanktion 10% der Regelleistung betragen.</p>

<p>Wie hoch fallen Sanktionen des ALG II oder Sozialgeldes bei <u>einer weiteren Pflichtverletzung</u> aus?</p>	<p>Eine weitere Pflichtverletzung ist dann gegeben, wenn in einem laufenden Sanktionszeitraum eine weitere Pflichtverletzung begangen wird. Die Höhe und die Folgen der Sanktion richten sich danach, um welchen Kürzungssatz das ALG II oder Sozialgeld bereits gekürzt worden ist.</p> <p>Beträgt eine laufende Sanktion bereits 30%, so <u>wird</u> die Regelleistung für den <u>zeitgleichen Sanktionszeitraum</u> um den Kürzungssatz für die begangene weitere Pflichtverletzung (10 oder 30%) weiter abgesenkt und <u>können</u> nach Ermessen auch der (1)<u>Mehrbedarf</u>, (2)<u>die Übernahme der Mietkosten</u> und (3)<u>Heizkosten</u> sowie (4)<u>Leistungen für einmalige Bedarfe für die Erstaussstattung für die Wohnung, den Haushalt und für die Bekleidung</u> und (5)<u>Leistungen für einen unabweisbaren Bedarf</u> abgesenkt werden. Bei einer Minderung der Regelleistung um <u>mehr als 30%</u> <u>sollen</u> im angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen für den Lebensunterhalt erbracht werden.</p> <p><i>Beispiel: Der erwerbsfähige Hilfebedürftige verweigert den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (30%). Am 14. März wird der Sanktionsbescheid zugestellt. Am 22. März versäumt er einen Meldetermin (10%). Der Bescheid wird am 26. März zugestellt. Am 15. April lehnt er eine zumutbare Arbeit ab (30%). Der Bescheid wird am 20. April zugestellt. Die Sanktionen betragen</i></p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;">Sanktionszeiträume</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>April</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Mai</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Juni</u></td> <td style="text-align: center;"><u>Juli</u></td> </tr> </table> <p><i>Kürzung 30+10% 30+10+30% 30+10+30% 30%</i></p>	Sanktionszeiträume				<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>	<u>Juli</u>
Sanktionszeiträume									
<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>	<u>Juli</u>						

Wann treten die Sanktionen ein?	<p>Sanktionen treten ein, wenn Hilfebedürftige für ein festgestelltes pflichtwidriges Verhalten einen wichtigen Grund nicht nachweisen können.</p> <p>Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn die nachgewiesenen individuellen Gründe eines Hilfebedürftigen höher wiegen als allgemeine Interessen des Steuerzahlers.</p>
--	---

Anhang: Gesetzesvorschriften

§ 9 Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10 Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

- 1.
- 2.
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird,
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

- (2)
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder

2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

(4)

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 28 Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.
2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird.
3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.